**Präambel**

Die Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss sehen sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der grün-nahen Generation über Sechzig. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Basisdemokratie, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Alten.

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Die Arbeitsgemeinschaft Grüne Alte im Rhein-Kreis Neuss ist Teilorganisation des Kreisverbandes von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN im Rhein-Kreis Neuss. Sie verfolgt auch die Inhalte und Ziele von Bündnis 90/Die Grünen. Die Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss ist Vertretung der über 60jährigen innerhalb des Kreisverbandes Rhein-Kreis Neuss von Bündnis 90/Die Grünen und gegenüber der Öffentlichkeit. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Rhein-Kreises.

**§ 2 Aufgaben**

Die Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss stellen sich folgende Aufgaben: Unter den Älteren, innerhalb der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu werben und die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten, politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen, offene Foren für Ältere aufzubauen und zu unterstützen, die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen Gruppen der Grünen Alten zu suchen und zu fördern, die Arbeit von anderen Verbänden, Gruppen und Initiativen von älteren Menschen zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer Schwerpunkt soll die Zusammenarbeit auch mit grün-nahen Gruppen sein.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss kann jede natürliche Person ab 60 Jahren werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss bekennt.

2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation, außer allen Organisationen, die zu Bündnis´90/Die Grünen zählen, ist ausgeschlossen.

3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen sowie alle Ämter der Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss zu bekleiden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

6. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

7. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

**§ 4 Gliederung und Aufbau**

1. Die Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss setzen sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

2. Organe der Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss sind die Kreismitgliederversammlung (KMV) und der Vorstand.

**§ 5 Kreismitgliederversammlung (KMV)**

1. Die KMV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Eine Kreismitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

2. Die KMV
a. bestimmt die Grundlagen der politischen und organisatorischen Arbeit der Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss,
b. nimmt Berichte entgegen,
c. beschließt über eingebrachte Anträge,
d. wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn,
e. beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
f. berät und beschließt den Haushalt,
g. nimmt, soweit eine eigene Kasse geführt wird, den Kassenbericht entgegen.
h. wählt Delegierte für Vertreterversammlungen.
Bei Beschlüssen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Anträge sollen mindestens eine Woche, satzungsändernde Anträge mindestens 20 Tage vor der Kreismitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss Satzungsänderungsanträge mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung verschicken.
Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per Brief, auf Wunsch von einzelnen Mitgliedern für diese per E-Mail.

4. Beschlüsse der KMV sind schriftlich niederzulegen.

**§ 6 Vorstand**

1. Der ehrenamtliche Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der KMV. Er vertritt die Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss nach außen sowie innerhalb des Kreisverbandes im Rhein-Kreis Neuss.

2. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.

3. Der Vorstand setzt sich mindestens aus einer Sprecherin und einem Sprecher zusammen. Sofern eine eigene Kasse geführt wird, bestimmt die Mitgliederversammlung, welcher der beiden SprecherInnen diese Aufgabe wahrnimmt, falls kein/e SchatzmeisterIn gewählt wird. Die

Kreismitgliederversammlung kann bestimmen, dass weitere Vorstandsmitglieder (SchatzmeisterIn und höchstens zwei BeisitzerInnen) gewählt werden,

4. Die zwei Sprecherinnen/Sprecher und, sofern ein/e SchatzmeisterIn gewählt ist, der/die SchatzmeisterIn bilden zusammen den Geschäftsführenden Vorstand. Alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gleichberechtigt. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss sein.

5. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.

**§ 7 Kassenprüfung**

Sofern eine Kasse geführt wird, obliegt die jährliche Kassenprüfung den Kassenprüfern des Kreisverbandes von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN im Rhein-Kreis Neuss.

**§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung der Grünen Alten im Rhein-Kreis Neuss kann nur durch eine eigens dafür einberufene KMV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Das Restvermögen fällt, sofern die KMV nichts anderes beschließt, an den Kreisverband von Bündnis 90/Die Grünen im Rhein-Kreis Neuss mit der Auflage es für die Förderung der Politik zugunsten der über 60jährigen zu verwenden.